

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
einschließlich Leistungstabellen**

der Versorgungskasse der Firma

**M. DuMont Schauberg
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**

Köln

Übersicht der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

I. Versicherungsverhältnisse

- § 1 Begründung der Versicherungsverhältnisse
- § 2 Fortführung oder Beendigung der Versicherungsverhältnisse nach Ausscheiden bei den Firmen vor Eintritt des Versicherungsfalls
- § 3 Versicherungsverhältnisse bei Ausscheiden der Beteiligungsgesellschaft als Trägerunternehmen der Kasse

II. Beitragszahlung

- § 4 Pflichtbeiträge
- § 5 Ruhen der Beitragszahlung
- § 6 Freiwillige Beiträge
- § 7 Rückzahlung von Beiträgen und Abfindung

III. Leistungen der Kasse

- § 8 Art der Kassenleistungen
- § 9 Altersrente
- § 10 Erwerbsminderungsrente
- § 11 Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente

§ 12 Witwenrenten

§ 13 Witwerrenten

§ 14 Waisenrenten

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Antrag, Verjährung

§ 16 Beginn und Ende der Rentenzahlungen

§ 17 Besondere Pflichten der Mitglieder und Rentenbezieher

§ 18 Verfügungsverbot

§ 19 Übertragung des Barwerts der Anwartschaft aus Eigenbeiträgen

Anlagen

Leistungstabelle Anlage Nr. 1

Leistungstabelle Anlage Nr. 2

Leistungstabelle Anlage Nr. 3

Leistungstabelle Anlage Nr. 4

Leistungstabelle Anlage Nr. 5

Leistungstabelle Anlage Nr. 6

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) regeln in Ergänzung der Satzung die sich aus der Begründung von Versicherungsverhältnissen ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder und deren hinterbliebenen Leistungsempfänger.

I. Versicherungsverhältnisse

§ 1

Begründung der Versicherungsverhältnisse

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft kommen die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder mit der Kasse zustande.

Für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach dem 31.12.2002 erwerben, werden getrennt nach Mitgliedsbeitrag und Firmenbeitrag zwei Versicherungsverhältnisse geführt.

Für Mitglieder, die die Mitgliedschaft vor dem 1.1.2003 begründet haben, wird weiterhin ein einheitliches Versicherungsverhältnis, das sowohl auf Mitgliedsbeiträgen als auch auf Firmenbeiträgen beruht, fortgeführt.

§ 2

Fortführung oder Beendigung der Versicherungsverhältnisse nach Ausscheiden bei den Firmen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- (1) Scheidet ein Mitglied vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Firmen aus, so bleibt das Versicherungsverhältnis, das ausschließlich oder auch auf Firmenbeiträgen beruht, aufrechterhalten, wenn das Mitglied zu diesem Zeitpunkt das 25. Lebensjahr vollendet und dieses Versicherungsverhältnis mindestens 5 Jahre beitragspflichtig bestanden hat.

Wenn das Versicherungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2009 begonnen worden ist, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Versicherungsverhältnis aufrecht erhalten bleibt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Firma das 30. Lebens-

jahr vollendet hat und dieses Versicherungsverhältnis mindestens 5 Jahre beitragspflichtig bestanden hat, es sei denn, es liegt ein Fall des Satzes 3 vor. Wenn das Versicherungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2001 begonnen worden ist, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Versicherungsverhältnis aufrecht erhalten bleibt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Firma das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder ein beitragspflichtiges Versicherungsverhältnis von mindestens 10 Jahren bestanden hat oder aber das Mitglied eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 12 Jahren mit einem mindestens dreijährigen beitragspflichtigen Versicherungsverhältnis aufzuweisen hat; in diesen Fällen bleibt das Versicherungsverhältnis auch aufrechterhalten, wenn das beitragspflichtige Versicherungsverhältnis ab dem 1. Januar 2001 5 Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist.

- (2) Scheidet ein Mitglied vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Firmen aus, so kann es das Versicherungsverhältnis, das ausschließlich oder auch auf Firmenbeiträgen beruht, aufrechterhalten, wenn zwar die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, es aber der Kasse mindestens 5 Jahre lang angehört hat.
- (3) Das Versicherungsverhältnis, das ausschließlich auf Mitgliedsbeiträgen beruht, bleibt aufrechterhalten, wenn das Mitglied aus den Firmen vor Eintritt des Versicherungsfalls ausscheidet.
- (4) Mitglieder der Kasse, die Belegschaftsmitglieder der Firma M. DuMont Schauberg sind und aus betriebsbedingten Gründen in eine Beteiligungsgesellschaft wechseln, die nicht Trägerunternehmen der Versorgungskasse ist, können auf Antrag, der innerhalb von 3 Monaten nach dem Wechsel schriftlich an die Kasse zu richten ist, ihre Versicherungsverhältnisse fortführen.
- (5) Die aufrechterhaltenen Versicherungsverhältnisse können einheitlich beitragsfrei oder mit freiwilliger Beitragszahlung fortgeführt werden.

Die Fortführung mit freiwilliger Beitragszahlung bedarf eines Antrags, der innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus den Firmen schriftlich an die Kasse zu richten ist. Wird ein solcher Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, hat dies eine Beitragsfreistellung zur Folge.

- (6) Die Höhe der späteren Rentenansprüche wird geschäftsplanmäßig neu festgesetzt und dem Mitglied mitgeteilt.
- (7) Sind die Voraussetzungen für die Fortführung eines Versicherungsverhältnisses nicht gegeben, erlischt dieses Versicherungsverhältnis.

§ 3

Versicherungsverhältnisse bei Ausscheiden der Beteiligungsgesellschaft als Trägerunternehmen der Kasse

- (1) Scheidet eine Beteiligungsgesellschaft aus dem Kreis der Trägerunternehmen der Kasse aus, bleibt das Versicherungsverhältnis des Mitglieds, das die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 3 erfüllt, aufrechterhalten.
- (2) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 für ein Versicherungsverhältnis nicht gegeben, entscheidet das Mitglied, ob es dieses Versicherungsverhältnis aufrechterhalten will oder nicht. Die Entscheidung des Mitglieds, die vorbehaltlich des § 174 VVG unwiderruflich ist, ist dem Vorstand der Kasse innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des das Ausscheiden der Beteiligungsgesellschaft als Trägerunternehmen der Kasse billigenden Beschluss der Vertreterversammlung (§ 24 Satzung) mitzuteilen. Unterbleibt eine Mitteilung, wird das Versicherungsverhältnis, für das die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, beitragsfrei fortgesetzt.
Die vorstehenden Sätze gelten ausschließlich für die Versicherungsverhältnisse von Mitgliedern, die vor dem 01. Januar 2007 Mitglied der Kasse geworden sind.
- (3) § 2 Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus einer als Trägerunternehmen der Kasse ausgeschiedenen Beteiligungsgesellschaft aus, gilt § 2 entsprechend.

II. Beitragszahlung

§ 4

Pflichtbeiträge

- (1) Die Mitglieder, denen nicht ausschließlich eine freiwillige Beitragszahlung nach § 6 eröffnet ist, zahlen einen Beitrag von 2 % des monatlichen Arbeitsverdienstes bis zu einem Betrag, der für Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis bis zum 31. Dezember 2009 begründet wurde, dem Doppelten der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und für Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis ab dem 1. Januar 2010 begründet wurde, dem Einfachen der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (Mitgliedsbeitrag).

Der Mitgliedsbeitrag kann freiwillig bis auf max. 4 % angehoben werden. Der jeweils freiwillig zu zahlende Beitrag kann vom Mitglied jeweils zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr neu festgelegt werden und bindet dieses jeweils für ein Jahr.

- (2) Der Beitrag ist auch bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der gesetzlichen Entgeltfortzahlung zu entrichten. Letztmalig ist der Beitrag für den Monat zu zahlen, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Im Sterbefall ist der Beitrag letztmalig für den Sterbemonat zu entrichten.
- (3) Die Firmen zahlen für die bei ihnen beschäftigten Mitglieder einen Beitrag in Höhe des Mitgliedsbeitrags gemäß Abs. 1 Satz 1 (Firmenbeitrag). Bei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre lang ununterbrochen bei den Firmen beschäftigt sind, verdoppelt sich der Firmenbeitrag, falls das Versicherungsverhältnis vor dem 1. April 2010 begründet wurde. Der erhöhte Firmenbeitrag wird erstmalig für den Monat gezahlt, der dem Monat folgt, in dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Monatlicher Arbeitsverdienst im Sinne der Beitragsentrichtung ist bei Gehaltsempfängern das vertraglich festgelegte Bruttogehalt, bei Lohnempfängern der Grundlohn plus übertariflicher Zulage des jeweiligen Abrechnungszeitraums. Gesetzliche Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit gehört zum Arbeitsverdienst.

- (5) Der Mitgliedsbeitrag gemäß Abs. 1 wird von den Firmen bei der Gehalts-/Lohnzahlung bzw. der Entgeltfortzahlung einbehalten und monatlich zusammen mit dem Firmenbeitrag an die Kasse abgeführt. Eine steuerliche Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) darf für die Beiträge nicht in Anspruch genommen werden und wird durch die Kasse nicht entgegengenommen oder abgewickelt.
- (6) Die Kasse ist eine Ergänzungskasse zur gesetzlichen Rentenversicherung. Daher übernehmen die Firmen 50 % der Rentenversicherungsbeiträge der jeweils höchsten Stufe für sämtliche Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Soweit die Beträge nicht für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. für die von der Versicherungspflicht befreiende Lebensversicherung verwandt werden, erhöhen sie die Beiträge zur Kasse. Diese Verpflichtung der Firmen ist jedoch begrenzt auf den Beitrag, den das Mitglied selbst als Zusatzbeitrag an die Kasse zahlt.
- (7) Soweit Redakteure bei der Kasse versichert sind, gelten die Abs. 1 - 7 nicht.
- (8) Soweit für Mitglieder, die bereits unverfallbare Anwartschaften aus früheren Arbeitsverhältnissen erworben haben, Vermögenswerte auf die Kasse übertragen werden, werden diese der Beitragszahlung des Mitglieds im ersten Jahr der Kassenzugehörigkeit bzw. im Jahr der Übertragung der Vermögenswerte zugeschlagen. Dieser erhöhte zusätzliche Mitgliedsbeitrag ist ohne Einfluss auf die Höhe des Firmenbeitrages gemäß Abs. 3.

§ 5

Ruhen der Beitragszahlung

- (1) Die Beitragszahlung ruht, wenn ein Mitglied aus den Diensten der Firma ohne Fortführung seiner Bezüge beurlaubt ist.

Für die Zeit, für die die Beitragszahlung ruht, werden die Versicherungsverhältnisse des Mitglieds beitragsfrei aufrechterhalten oder mit freiwilliger Beitragszahlung des Mitglieds fortgeführt. Die Fortführung der Versicherungsverhältnisse mit freiwilliger Beitragszahlung bedarf eines Antrags, der vom Mitglied innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Ruhens der Beitragszahlung schriftlich an die Kasse zu richten ist.

- (2) Die Beitragszahlung ruht nicht, wenn ein Mitglied von der Kasse eine Invalidenrente erhält und gleichzeitig noch bei den Firmen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Beitragszahlung wird wieder aufgenommen, wenn die vorgezogene Altersrente nach § 9 Abs. 3 entzogen wird; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Beitragszahlung von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung ruht, sofern diese nicht freiwillige Mitglieder werden. Die Fortführung mit freiwilliger Beitragszahlung bedarf eines Antrags unter Vorlage eines Nachweises über die Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes, der innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts aufgrund eines Versorgungsausgleichs, mit der eine eigenständige Anwartschaft zugesprochen wurde, schriftlich an die Kasse zu richten ist. Veränderungen in der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes sind der Kasse mitzuteilen.

§ 6

Freiwillige Beiträge

- (1) Wird ein Mitarbeiter, der bei seinem Eintritt in die Firma das 55. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 60. Lebensjahr, vollendet hat, auf Antrag als Mitglied in die Kasse aufgenommen (§ 3 Abs. 4 der Satzung)

oder

beantragt das Mitglied die Fortführung der Versicherungsverhältnisse mit freiwilliger Beitragszahlung

- gemäß § 2 Abs. 5, ggf. i. V. m. § 3 Abs. 4 (Ausscheiden des Mitglieds aus den Diensten der Firmen vor Eintritt des Versicherungsfalls) oder
- gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 (Ausscheiden der Firma als Trägerunternehmen der Kasse) oder
- gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung (Personen, denen ein Familiengericht aufgrund eines Versorgungsausgleiches im Rahmen einer internen Teilung eine eigenständige Anwartschaft zugesprochen hat).
- gemäß § 5 Abs. 1 (Ruhe der Beitragszahlung bei Beurlaubung)

so richtet sich die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge entsprechend der Höhe von Pflichtbeiträgen nach § 4 Abs. 1. Besteht kein monatlicher Arbeitsverdienst nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, oder wird ein solcher vom Mitglied nicht nachgewiesen, beträgt die Höhe des freiwilligen Mitgliedsbeitrages mindestens Euro 10 pro Monat. Das Mitglied kann in diesem Fall darüber hinaus zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag von Euro 10, freiwillige Mitgliedsbeiträge bis maximal zur Höhe des zuletzt möglichen Beitrags zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Träger/Mitgliedsunternehmen zahlen. Das Mitglied kann einmalig innerhalb eines Kalenderjahres die Höhe des von Ihm gezahlten freiwilligen Beitrag verändern, nicht aber über den maximalen Beitrag nach Maßgaben des vorhergehenden Satzes hinaus.

Firmenbeiträge werden nicht bzw. nicht mehr entrichtet.

- (2) Die freiwillige Beitragszahlung kann nur durch das Mitglied selbst erfolgen. Hierbei darf es sich nicht um Beiträge handeln, die die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllen bzw. für die eine Förderung in Anspruch genommen wird.
- (3) Die freiwilligen Beiträge der Mitglieder werden am Ende eines jeden Monats fällig und sind bis zum 15. des folgenden Monats auf eigene Rechnung und Gefahr einzusenden. Gerät das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen länger als 2 Monate in Verzug, kann der Vorstand die Versicherungsverhältnisse mit sofortiger Wirkung in beitragsfreie Versicherungsverhältnisse umwandeln. Ist die Umwandlung vollzogen, ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ausgeschlossen.

- (4) Wird ein Mitarbeiter, der bei seinem Eintritt in die Firma das 55. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 60. Lebensjahr, vollendet hat, auf Antrag als Mitglied in die Kasse aufgenommen (§ 3 Abs. 4 der Satzung), so sind ungeachtet der Abs. 1 und 2 die Beiträge, die von der Vollendung des 55. Lebensjahres an zu zahlen gewesen wären, innerhalb von 6 Monaten nach Beitritt zur Kasse zuzüglich Zinsen in Höhe von 1 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mindestens in Höhe von 5 % nachzuzahlen.
- (5) Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen erfolgt spätestens für den Monat, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 7

Rückzahlung von Beiträgen und Abfindung

- (1) Endet die Mitgliedschaft, die vor dem 1.1.2003 erworben wurde, durch das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses (gemäß § 2 Abs. 7 oder § 3 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 7, bei satzungsmäßigem Verlust der Mitgliedsrechte ohne Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes oder gemäß § 3 Abs. 2 bei Nichtaufrechterhalten des Versicherungsverhältnisses), so erhält das Mitglied die von ihm selbst eingezahlten Beiträge zurück, und zwar nebst 3,5 % Zinsen des jeweiligen Jahresbeitrags.
- (2) Endet die nach dem 31.12.2002 begründete Mitgliedschaft durch den satzungsmäßigen Verlust der Mitgliedsrechte ohne Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes, so erhält das Mitglied die von ihm selbst eingezahlten Beiträge zurück, und zwar nebst 3,5 % Zinsen des jeweiligen Jahresbeitrages.
- (3) Das Mitglied erhält das für sein Versicherungsverhältnis bzw. seine Versicherungsverhältnisse vorhandene Deckungskapital ausgezahlt, wenn es nach Eintritt des Versicherungsfalles ein Angebot der Kasse auf Abfindung der ihm zustehenden Kassenleistungen annimmt. Die Kasse unterbreitet das Angebot nur nach vorheriger Zustimmung des Trägerunternehmens, bei dem das Mitglied zuletzt beschäftigt war. Eine Abfindung darf nicht erfolgen, wenn der Monatsbeitrag der Kassenleistungen aus den Versicherungsverhältnissen des Mitglieds insgesamt 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV übersteigt. Mit

der Auszahlung des Deckungskapitals der abgefundenen Versicherungsverhältnisse des Mitglieds erlöschen diese Versicherungsverhältnisse.

III. Leistungen der Kasse

§ 8

Art der Kassenleistungen

Gewährt werden

- a) Altersrenten
- b) Erwerbsminderungsrenten
- c) Witwenrenten
- d) Witwerrenten
- e) Waisenrenten

§ 9

Altersrente

- (1) Altersrente erhält ein Mitglied, das das 65. Lebensjahr vollendet hat und die Bedingungen laut Abs. 3 erfüllt.
- (2) Vorgezogene Altersrente erhält ein Mitglied, das Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt. Vorgezogene Altersrente erhält auch ein Mitglied, das keinen Anspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung auf Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld hat (z.B. mangels Wartezeiterfüllung oder weil es in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist), soweit es die altersmäßigen Voraussetzungen und die übrigen Bedingungen der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld erfüllt.

- (3) Voraussetzung für den Bezug der Altersrente nach Abs. 1 und der vorgezogenen Altersrente nach Abs. 2 ist, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente aus dem Beschäftigungsverhältnis bei den Firmen ausscheidet oder es so verändert, dass Arbeitszeit und Arbeitsentgelt den nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zulässigen Rahmen für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes als Vollrente nicht überschreiten.

Die vorgezogene Altersrente wird längstens bis zum Beginn der Altersrente gemäß Abs. 1 entzogen, wenn durch eine Weiterbeschäftigung oder durch eine Arbeitsaufnahme Umstände eintreten, die auch die gesetzlichen Rentenversicherungsträger zum Entzug des vorgezogenen Altersruhegeldes berechtigen würden.

- (4) Wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen für einen Entzug der vorgezogenen Altersrente wieder weggefallen sind, erhält das Mitglied wieder vorgezogene Altersrente von der Kasse.
- (5) Beim Entzug einer vorgezogenen Altersrente nach Abs. 3 gilt § 5 Abs. 3.
- (6) Mitglieder, die zum 30.9.2002 in Diensten der Firmen standen, können ihren Anspruch auf vorgezogene Altersrente auch künftig nach den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung i. d. F. von Januar 1998 geltend machen, mit der Maßgabe, dass für die männlichen Mitglieder, die ab dem 17.05.1990 aus den Firmen ausgeschieden sind, die für weibliche Mitglieder geltenden Bestimmungen gelten.

§ 10

Rente wegen Erwerbsminderung

- (1) Rente wegen Erwerbsminderung erhält ein Mitglied, das invalide ist.

Invalidität liegt vor, wenn das Mitglied voll oder teilweise erwerbsgemindert oder berufsunfähig, jeweils im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 43 Abs. 1 und 2, 240 Abs. 2 SGB VI), ist.

- (2) Für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen der Invalidität werden die Entscheidungen der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt.
- (3) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse von jeder Änderung der Feststellung der Invalidität durch den Rentenversicherungsträger Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorstand der Kasse kann jederzeit den Grad der Invalidität durch ein Gutachten eines von ihm zu benennenden Arztes überprüfen lassen. Das Mitglied hat sich innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist der Untersuchung zu unterziehen.
- (6) Erfüllt der Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung die Voraussetzungen für die Zahlung einer Altersrente, wird die Rente wegen Erwerbsminderung, ohne dass es eines Antrags bedarf, in eine Altersrente umgewandelt. Die Altersrente wird dann erstmals von dem Monat an gezahlt, der der Vollendung des 65. Lebensjahres durch das Mitglied folgt.

§ 11

Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente

- (1) Die Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente richtet sich nach der Höhe der geleisteten Gesamtbeiträge und dem Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsverhältnisses. Dazu wird aus den geleisteten Beiträgen des ersten Kalenderjahres ein Steigerungsbetrag anhand der zu verwendenden Leistungstabelle ermittelt.

Um diesen Steigerungsbetrag erhöhen sich die erreichten Ansprüche nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem der Jahresbeitrag unverändert gezahlt wurde.

Wird der Jahresbeitrag erhöht bzw. vermindert, so erhöht bzw. vermindert sich der jährliche Steigerungsbetrag ab diesem Kalenderjahr, gemäß der in dem Kalenderjahr zu verwendenden Leistungstabelle entsprechend, wobei für die Veränderung der jährlichen Steigerung oder Minderung das erreichte Alter im Kalenderjahr der Beitragsänderung und die Höhe des Änderungsbeitrags heranzuziehen sind.

Die Erhöhung der erreichten Ansprüche um den jährlichen Steigerungsbetrag wird letztmalig für das Jahr des Leistungsfalles bzw. bei Vollendung des 65. Lebensjahres durchgeführt, wobei für eine Versicherung, für die in diesem Jahr keine Beiträge mehr geleistet werden, der Steigerungs- oder Minderungsbetrag nur anteilig anhand der Monate bis zum Leistungsfall bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt wird.

Dabei gilt für Mitglieder, die der Kasse bis zum 31.12.2002 beigetreten sind, für Beitragszahlungen

- a) bis zum 31.12.2002 die jeweils nach § 12 Abs. 2 bis 4 der Satzung i.d.F. von Januar 1998 maßgebende Leistungstabelle
 - b) ab dem 1.1.2003 die als Anlage Nr. 1 diesen Versicherungsbedingungen beigefügte Leistungstabelle
 - c) ab dem 1.1.2011 die als Anlage Nr. 3 diesen Versicherungsbedingungen beigefügte Leistungstabelle.
- (2) Bei den Mitgliedern, die der Kasse nach dem 31.12.2002 beitreten, gilt für die Beitragszahlungen

- a) bis zum 31.12.2011 die als Anlage Nr. 2 diesen Versicherungsbedingungen beigefügte Leistungstabelle
 - b) ab dem 1.1.2011 die als Anlage Nr. 4 diesen Versicherungsbedingungen beigefügte Leistungstabelle.
- (3) Bei den Mitgliedern, die der Kasse nach dem 31.12.2010 beitreten, gilt für Beitragszahlungen
- die als Anlage Nr. 5 diesen Versicherungsbedingungen beigefügte Leistungstabelle.
- (4) Bei den Mitgliedern, die der Kasse nach dem 31.12.2014 beitreten, gilt für Beitragszahlungen
- die als Anlage Nr. 6 diesen Versicherungsbedingungen beigefügte Leistungstabelle.
- (5) Macht ein Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch, eine vorgezogene Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres zu beziehen, so verringert sich der nach Abs. 1 bis 3 ergebende Rentenanspruch für jeden Monat, den die vorgezogene Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres früher beginnt, um 0,33 %.
- (6) Entsteht der Anspruch auf verspätete Altersrente gemäß § 16 Abs. 1 oder wird aus anderen Gründen eine Altersrente bewilligt, die erst nach dem Monat, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, beginnt, so erhöht sich der nach Abs. 1 bis 3 ergebende Rentenanspruch für jeden vollen Monat zwischen Vollendung des 65. Lebensjahres und dem Beginn der Altersrente um 0,6%.
- (7) Im Fall des Wiederauflebens einer vorgezogenen Altersrente gemäß § 9 Abs. 4 ergibt sich der Rentenanspruch aus dem nach dem Abs. 1 bis 3 sich ergebenden Rentenanspruch, verringert um den in Abs. 4 genannten Kürzungssatz auch für den Zeitraum, in dem das Mitglied bereits vorgezogene Altersrente von der Kasse bezogen hat.

- (8) Bei einem Mitglied, das nach dem 31.12.1968 der Kasse beigetreten ist, erhöht sich die nach der einschlägigen Leistungstabelle sich ergebende Altersrente um 5 % ihres Wertes, wenn das Mitglied am Ersten des Monats, für den nach § 16 Abs. 1 und 2 erstmalig Altersrente gezahlt wird, keine im Sinne dieser Versicherungsbedingungen versorgungsberechtigten Angehörigen hat. Im Falle der Abs. 4 bis 6 wird der Zuschlag von der gekürzten Altersrente berechnet.
- (9) Abs. 8 gilt nicht, wenn das Mitglied von der Kasse eine Rente wegen Erwerbsminderung bezieht oder bezogen hat.
- (10) Die Höhe der Rente wegen Erwerbsminderung verringert sich
- a) um ein Drittel der vollen Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gezahlt wird,
 - b) um die Hälfte der vollen Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie wegen teilweiser Erwerbsminderung ohne Vorliegen von Berufsunfähigkeit gezahlt wird.
- (11) Mitglieder, die weniger als 60 Monatsbeiträge geleistet haben, haben das Recht, zwischen Rente und Auszahlung der gesamten Beiträge einschließlich Firmenbeitrag ohne Zinsen innerhalb einer Monatsfrist zu wählen. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, erfolgt Auszahlung.
- (12) Für Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 aufrechterhalten und gemäß § 2 Abs. 5 mit freiwilliger Beitragszahlung fortgeführt wird, richtet sich die Höhe der nach dem Ausscheiden aus den Firmen erworbenen Rentenansprüche nach derselben Leistungstabelle, die angewendet würde, wenn das Ausscheiden nicht erfolgt wäre.

Entscheidet sich das Mitglied nach seinem Ausscheiden zu keiner freiwilligen Beitragszahlung, so wird die Rente geschäftsplanmäßig neu festgesetzt und dem Mitglied mitgeteilt.

§ 12

Witwenrenten

- (1) Beim Ableben eines Mitglieds erhält dessen Witwe eine Witwenrente in Höhe von 50 % der Rente, die der verstorbene Ehemann bezogen hat oder bezogen hätte, wenn er im Zeitpunkt des Ablebens voll erwerbsgemindert geworden wäre.
- (2) Ist die Witwe eines Mitglieds mehr als 10 Jahre jünger als dieses, so verringert sich die Witwenrente von einem Altersunterschied von 10 Jahren an um 1 % ihres Wertes je Jahr, höchstens jedoch um 10 %.
- (3) Der Anspruch auf Witwenrente erlischt, wenn die Berechtigte eine neue Ehe eingeht. In diesem Fall erhält sie den doppelten Betrag der ihr zustehenden jährlichen Witwenrente als Abfindung.
- (4) Ein Anspruch auf Witwenrente besteht nicht, wenn die Ehe erst nach Eintritt des Versicherungsfalls geschlossen worden ist.

Stirbt ein Mitglied, ohne 60 Monatsbeiträge geleistet zu haben, wird eine Witwenrente nicht gezahlt. Es besteht lediglich Anspruch auf Auszahlung der gesamten bis dahin geleisteten Beiträge einschließlich Firmenbeiträge ohne Zinsen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden auf Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechend angewendet.

- (5) Ein geschiedener Ehegatte eines ausgleichsverpflichteten Mitgliedes erhält nach dessen Tod im Fall eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs die Ausgleichsrente nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine an die Witwe des verstorbenen ausgleichsverpflichteten Mitgliedes zu zahlende Witwenrente wird gegebenenfalls um die Ausgleichsrente gekürzt; die Einzelheiten über die Kürzung ergeben sich aus den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Witwerrenten

- (1) Der Witwer eines weiblichen Mitgliedes hat unter entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 bis 4 Anspruch auf eine Witwerrente. Für den Fall des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Für den Witwer eines weiblichen Mitgliedes, das bereits vor dem 1.1.1987 eine Rente von der Kasse bezogen hat, gilt der § 14 in der zuletzt am 2.6.1980 genehmigten Fassung.

§ 14

Waisenrenten

- (1) Waisenrenten werden gewährt an
 - a) ehelicher Kinder
 - b) legitimierte Kinder
 - c) adoptierte Kinder
 - d) nichteheliche Kinder verstorbener Mitglieder
- (2) Kinder aus einer Ehe, die das Mitglied erst nach Eintritt des Versicherungsfalls geschlossen hat, sind nicht versorgungsberechtigt. Dasselbe gilt für Kinder, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalls legitimiert oder adoptiert worden sind.
- (3) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20 % der Rente, die das verstorbene Mitglied erhalten hat oder erhalten hätte, wenn es im Zeitpunkt seines Ablebens voll erwerbsgemindert wäre; die Vollwaisenrente beträgt 25 %. Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen jedoch die Rente nicht übersteigen, die das verstorbene Mitglied erhalten hat oder erhalten hätte, wenn es im Zeitpunkt seines Ablebens voll erwerbsgemindert geworden wäre; um den übersteigenden Betrag werden die Renten anteilmäßig gekürzt.
- (4) Die Waisenrenten werden bis zur Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Waisen gewährt. Auf Antrag kann die Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, wenn sich die Wai-

sen in der Berufsausbildung befinden und die Zahlung der Waisenrente der Billigkeit entspricht.

- (5) Der Vorstand kann einer nicht in der Schul- bzw. Berufsausbildung stehenden Waisen eines verstorbenen Mitglieds in besonderen Härtefällen (z.B. körperbehinderte Kinder) auf Antrag die Rechte eines Kindes während der Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zubilligen.

Die Rentenzahlung endet in diesen Fällen jeweils mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Rentantrag, Verjährung

- (1) Die Leistungen der Kasse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von dem Mitglied bzw. seinen Hinterbliebenen unter Beifügung entsprechender Unterlagen schriftlich bei der Kasse zu stellen. Dem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung muss der Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers bzw. bei nichtversicherungspflichtigen Mitgliedern ein ärztliches Zeugnis, das die volle oder teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit bescheinigt, beigelegt werden. Liegt dem Antragsteller der Rentenbescheid bei Antragstellung noch nicht vor, ist er unverzüglich nach Vorliegen nachzureichen. Dem Antrag auf Gewährung von Witwen- bzw. Witwer- oder Waisenrenten müssen die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Personenstandsurkunden beigelegt werden.
- (2) Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ein von der Kasse bestrittener Versicherungsanspruch ist zur Meldung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von 6 Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Kasse den Antrag auf Gewährung von Leistungen unter Hinweis auf

die mit dem Ablauf verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat. Ist einem Mitglied von den Firmen gekündigt worden und hat das Mitglied hiergegen bei Gericht Klage erhoben, so beginnt die Frist frühestens an dem Tage, an dem das ergangene Urteil rechtskräftig geworden ist.

§ 16

Beginn und Ende der Rentenzahlungen

- (1) Der Anspruch auf den Bezug von Altersrente entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern keine laufenden Bezüge auf Grund eines festen unbegrenzten Arbeitsverhältnisses bei den Firmen mehr gewährt werden. Andernfalls verschiebt sich der Anspruch auf den Bezug von Altersrente auf den Wegfall dieser Bezüge (verspätete Altersrente), es gilt im Übrigen § 9 Abs. 3.
- (2) Der Anspruch auf den Bezug der vorgezogenen Altersrente entsteht mit dem Monat, für den keine laufenden Bezüge auf Grund eines festen unbegrenzten Arbeitsverhältnisses bei den Firmen mehr gewährt werden, es gilt im Übrigen § 9 Abs. 3.
- (3) Rente wegen Erwerbsminderung wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem ihre Voraussetzung erfüllt ist. Die Rente wird jedoch erst vom Beginn des Antragsmonats an gewährt, wenn der Antrag später als 3 Monate nach dem Eintritt der Invalidität gestellt wird.
- (4) Die Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrenten werden erstmals für den Monat gewährt, der dem Sterbemonat folgt.
- (5) Alle Renten werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (6) Die Rentenzahlungen enden mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

§ 17

Besondere Pflichten der Mitglieder und Rentenbezieher

- (1) Alle nach der Aufnahme in die Kasse für den Leistungsanspruch wesentlichen Personenstandsveränderungen des Mitglieds, des Ehegatten und der Kinder des Mitglieds sind unverzüglich der Kasse mitzuteilen.
- (2) Jeder Rentenbezieher ist verpflichtet, alle 2 Jahre ab Rentenbeginn im Monat Oktober, erstmals jedoch in einem Oktober der 2 Jahre nach Rentenbeginn liegt, der Kasse durch eine Bescheinigung eines zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigten oder eines Kreditinstituts den Nachweis zu führen, dass er noch lebt. Auf Verlangen muss der Nachweis innerhalb des Jahres, höchstens jedoch alle 6 Monate, beigebracht werden. Kommt ein Rentenbezieher dieser Vorschrift nicht nach, so ist der Vorstand der Kasse berechtigt, die Zahlung der Rente bis zur Erfüllung der Vorschrift zu sperren.
- (3) Alle Veränderungen in der Bezugsberechtigung sind der Kasse umgehend und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Kasse ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Rentenbezug noch bestehen.

§ 18

Verfügungsverbot

Ansprüche auf Zahlung von Kassenleistungen dürfen nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 19

Übertragung des Barwerts der Anwartschaft aus Eigenbeiträgen

- (1) Verlangt das Mitglied im Falle seines Ausscheidens aus den Diensten der Firmen von diesen, dass der Barwert seiner im Sinne des Gesetzes zu Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unverfallbaren Anwartschaft aus dem Versicherungsverhältnis,

das ausschließlich auf seinen Eigenbeiträgen beruht, auf seinen neuen Arbeitgeber oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen wird, weil der neue Arbeitgeber dem Mitglied eine dem übertragenden Barwert wertmäßig entsprechende Versorgungszusage erteilt, besteht hinsichtlich dieses Versicherungsverhältnisses ausschließlich der Anspruch auf Übertragung des Barwerts der unverfallbaren Anwartschaft.

- (2) Der Barwert der unverfallbaren Anwartschaft im Sinne des Abs. 1 richtet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Übertragung des Barwerts.

Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 30.06.2005.

(letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31.07.2025, Geschäftszeichen: VA 13-I 5003/00109#0041).